

ABWEICHUNGSSATZUNG ZUR ERSCHLIEßUNGSBEITRAGSSATZUNG VOM 23.08.2002

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I. S.786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 28.06.2012 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung betrifft folgende Erschließungsanlagen im Stadtteil Braunshardt:

„Lu-Röder-Straße“, Flur 4, Nr. 283
„Weidigweg“, Flur 4, Nr. 282
„Felsingstraße“, Flur 4, Nr. 281/1
„Am Stein“, Flur 4, Nr. 281/2 und 279

§ 2 Abweichung von den Herstellungsmerkmalen

Abweichend von den in § 12 Abs. 1 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 23.08.2002 festgesetzten Herstellungsmerkmalen für Erschließungsanlagen verzichtet die Stadt bei den Erschließungsanlagen

„Lu-Röder-Straße“, Flur 4, Nr. 283
„Weidigweg“, Flur 4, Nr. 282
„Felsingstraße“, Flur 4, Nr. 281/1
„Am Stein“, Flur 4, Nr. 281/2 und 279

auf die Herstellung beidseitiger Gehwege.

Alle anderen übrigen Teileinrichtungen bleiben unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt, den 29.06.2012
DER MAGISTRAT

Rohrbach
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung
im „Wochen-Kurier“,
Ausgabe vom 12.07.2012